



erschienen in „Die Kirche“ vom 21.1. 2018

Leserinnenbrief zu Stellungnahmen zu § 219a - „Werbungsverbot“ für Schwangerschaftsabbrüche

Ein Schwangerschaftsabbruch ist in unserem Land nur unter bestimmten Bedingungen straffrei möglich. Eine schwangere Frau, die sich in einer Krisensituation befindet, braucht Informationen über die juristischen Bedingungen, medizinische Methoden, Risiken sowie mögliche psychische Folgen und Kosten eines Abbruchs. Nach dem §219a dürfen Ärzte und Ärztinnen, die einen Abbruch vornehmen, darüber nicht informieren eines „Vermögensvorteils“ wegen. Das ist absurd, denn wenn in ihrer Homepage die notwendigen Informationen stehen, werben sie nicht für einen Abbruch bzw. tragen auch nicht zur Verharmlosung eines Abbruchs bei. Ganz im Gegenteil: sie nehmen ihre Verantwortung wahr, informieren über einen Eingriff, der unter bestimmten Bedingungen legal ist. Das Recht einer Frau auf freie Arztwahl wird durch den Paragraphen in unzulässiger Weise eingeschränkt. Eine selbständige und eine von Beratungsstellen unabhängige Information ist nicht möglich. Und noch etwas: der Paragraph wird von Abtreibungsgegnern dazu missbraucht, Ärztinnen und Ärzte einzuschüchtern und vor Gericht zu bringen und sie damit zu kriminalisieren. Bereits 2006 hieß es in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes: „Wenn die Rechtsordnung Wege zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärzte eröffnet, muss es dem Arzt auch ohne negative Folgen für ihn möglich sein, darauf hinzuweisen, dass Patientinnen seine Dienste in Anspruch nehmen können.“ Leider wurde es damals unterlassen, ein Normenkontrollverfahren in Folge dieses Urteils durchzuführen.

Es ist für uns daher unverständlich, warum die EKBO eine Streichung des Paragraphen 219 a ablehnt.

Für den Vorstand der Frauen in der EKBO Susanne Kahl-Passoth